



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. Mai 2018
(OR. en)

9058/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0361 (COD)**

EF 138
ECOFIN 434
CODEC 814

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen – Kompromisstext des Vorsitzes

Die Delegationen erhalten nachstehend einen Kompromisstext des Vorsitzes zu dem oben genannten Vorschlag, der dem Rat am 25. Mai 2018 vorgelegt werden soll.

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 in Bezug auf die Verlustabsorptions-
und Rekapitalisierungsfähigkeit von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat für Finanzstabilität (FSB) hat am 9. November 2015 ein Term Sheet über die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit (den "Total Loss-Absorbing Capacity (TLAC) Standard") veröffentlicht, das von der G20 im November 2015 gebilligt wurde. Das Ziel des TLAC-Standards ist, sicherzustellen, dass global systemrelevante Banken (G-SIB) – im Unionsrecht global systemrelevante Institute (G-SRI) – über eine Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit verfügen, damit sichergestellt werden kann, dass – während und unmittelbar nach einer Abwicklung – kritische Funktionen fortgeführt werden können, ohne dass das Geld der Steuerzahler (öffentliche Mittel) oder die Finanzstabilität aufs Spiel gesetzt werden. In ihrer Mitteilung vom 24. November 2015³ hat die Kommission angekündigt, bis Ende 2016 einen Legislativvorschlag vorzulegen, der es ermöglicht, den TLAC-Standard wie international vereinbart bis 2019 umzusetzen.
- (2) Bei der Umsetzung des TLAC-Standards in der Union muss den bestehenden institutsspezifischen Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ("minimum requirement for own funds and eligible liabilities", MREL) Rechnung getragen werden, die gemäß der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ für alle Institute in der Union gelten. Da TLAC und MREL dasselbe Ziel verfolgen – die Gewährleistung einer ausreichenden Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit von Instituten in der Union – sollten die beiden Anforderungen einander in einem gemeinsamen Rahmen ergänzen.

³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen "Auf dem Weg zur Vervollständigung der Bankenunion", 24.11.2015 (COM(2015) 587 final).

⁴ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

In der Praxis hat die Kommission vorgeschlagen, dass das harmonisierte Mindestniveau des TLAC-Standards für G-SRI (im Folgenden die "TLAC-Mindestanforderung") durch eine Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013⁵ in das Unionsrecht eingeführt werden sollte, während dem institutsspezifischen Aufschlag für G-SRI und der institutsspezifischen Anforderung für Nicht-G-SRI – der sogenannten Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten – durch gezielte Änderungen an der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014⁶ nachgekommen werden sollte. Die einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung zur Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit von Instituten sollten zusammen mit den Bestimmungen der vorgenannten Rechtsakte sowie der Richtlinie 2013/36/EU⁷ kohärent angewandt werden.

- (3) Das Fehlen harmonisierter Vorschriften in den am einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM) teilnehmenden Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des TLAC-Standards würde zu zusätzlichen Kosten und Rechtsunsicherheit für die Institute führen und die Anwendung des Bail-in-Instruments für grenzübergreifend tätige Institute erschweren. Fehlende harmonisierte Vorschriften in der Union bringen auch Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt mit sich, da die Kosten, die den Instituten durch die Einhaltung der bestehenden Anforderungen und des TLAC-Standards entstehen, je nach teilnehmendem Mitgliedstaat sehr unterschiedlich ausfallen können. Es ist daher erforderlich, diese Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarkts zu beseitigen und Wettbewerbsverzerrungen, die durch das Fehlen harmonisierter Vorschriften bei der Umsetzung des TLAC-Standards entstehen, zu vermeiden. Aus diesem Grund ist Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in der Auslegung des Gerichtshofs der Europäischen Union die geeignete Rechtsgrundlage für diese Verordnung.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom Mittwoch, 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1).

⁷ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

- (4) Die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 sollte auch weiterhin sowohl die singuläre (Single Point of Entry, "SPE") als auch die multiple (Multiple Point of Entry, "MPE") Abwicklungsstrategie zulassen. Im Rahmen der singulären Strategie wird nur ein Unternehmen der Gruppe – in der Regel das Mutterunternehmen – abgewickelt, während andere Unternehmen der Gruppe – zumeist operative Tochterunternehmen – zwar nicht abgewickelt werden, dafür aber ihre Verluste und ihren Rekapitalisierungsbedarf auf das abzuwickelnde Unternehmen übertragen. Bei der multiplen Strategie kann mehr als ein Unternehmen der Gruppe abgewickelt werden. Damit die gewünschte Abwicklungsstrategie wirksam angewandt werden kann, ist es erforderlich, die abzuwickelnden Unternehmen ("Abwicklungseinheiten"), d. h. diejenigen, auf die Abwicklungsmaßnahmen Anwendung finden könnten, zusammen mit den dazugehörigen Tochterunternehmen ("Abwicklungsgruppen") genau zu bestimmen. Eine solche Bestimmung ist auch wichtig, um festzulegen, in welchem Umfang Finanzunternehmen die Vorschriften zur Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit anwenden sollten. Es ist daher erforderlich, die Begriffe "Abwicklungseinheit" und "Abwicklungsgruppe" einzuführen und die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 hinsichtlich der Gruppenabwicklungsplanung dahin gehend zu ändern, dass der Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (im Folgenden der "Ausschuss") künftig ausdrücklich dazu verpflichtet ist, die Abwicklungseinheiten- und Abwicklungsgruppen innerhalb einer Gruppe zu bestimmen und die Auswirkungen einer jeden geplanten Maßnahme innerhalb der Gruppe gebührend abzuwägen, um eine wirksame Gruppenabwicklung sicherzustellen.
- (5) Damit eine reibungslose und rasche Verlustabsorption und Rekapitalisierung mit geringstmöglichen Auswirkungen auf die Finanzstabilität und die Steuerzahler gewährleistet ist, sollte der Ausschuss sicherstellen, dass die Institute über eine ausreichende Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit verfügen. Dies sollte dadurch erreicht werden, dass die Institute die in der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 vorgesehene institutsspezifische Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einhalten.
- (6) Um die Nenner, die die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit von Instituten messen, an den TLAC-Standard anzugleichen, sollte die MREL als prozentualer Anteil des Gesamtrisikobetrags und der Risikopositionsmessgröße für die Verschuldungsquote des betreffenden Instituts ausgedrückt werden.

- (7) Die Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit von bail-in-fähigen Verbindlichkeiten bei der MREL sollten den ergänzenden Anpassungen und Anforderungen der vorliegenden Verordnung entsprechend eng an die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für die TLAC-Mindestanforderung festgelegten Kriterien angeglichen werden. So sollte insbesondere bei bestimmten Schuldtiteln mit eingebetteter Derivatkomponente, wie bestimmten strukturierten Schuldtiteln, nur der feste oder steigende, bei Fälligkeit rückzahlbare Kapitalbetrag, der bereits bekannt ist, für die Zwecke der MREL berücksichtigungsfähig sein, während nur die zusätzliche Rendite an ein Derivat gekoppelt ist und von der Wertentwicklung eines Referenzaktivums abhängt. Diese Instrumente dürften angesichts eines solchen Kapitalbetrags im Abwicklungsfall hochgradig verlustabsorptionsfähig sein und problemlos für einen Bail-in herangezogen werden können.
- (8) Zu den Verbindlichkeiten, die zur Erfüllung der MREL herangezogen werden können, zählen grundsätzlich alle Verbindlichkeiten, die sich aus Forderungen gewöhnlicher ungesicherter Gläubiger ergeben (nicht nachrangige Verbindlichkeiten), es sei denn, die in der vorliegenden Verordnung festgelegten spezifischen Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit werden von diesen nicht erfüllt. Um die Abwicklungsfähigkeit von Instituten durch eine wirksame Nutzung des Bail-in-Instruments zu verbessern, sollte der Ausschuss insbesondere dann verlangen können, dass die institutsspezifische Anforderung mit nachrangigen Verbindlichkeiten erfüllt wird, wenn klare Hinweise darauf vorliegen, dass die in den Bail-in einbezogenen Gläubiger im Abwicklungsfall voraussichtlich größere Verluste erleiden dürften, als es bei einer Insolvenz der Fall wäre. Der Ausschuss sollte prüfen, ob es notwendig ist, von den Instituten die Erfüllung der MREL mit nachrangigen Verbindlichkeiten zu verlangen, wenn der Betrag der Verbindlichkeiten, die von der Anwendung des Bail-in-Instruments ausgenommen sind, innerhalb einer Klasse von Verbindlichkeiten, die für die MREL berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten umfasst, einen bestimmten Schwellenwert erreicht. Die Erfüllung der MREL mit nachrangigen Verbindlichkeiten sollte insoweit verlangt werden, wie dies erforderlich ist, um zu verhindern, dass Gläubiger bei einer Abwicklung größere Verluste erleiden, als es bei einer Insolvenz der Fall wäre. Keine der vom Ausschuss für die Zwecke der MREL verlangte Nachordnung von Schuldtiteln sollte die Möglichkeit einschränken, die TLAC-Mindestanforderung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu einem Teil mit nicht nachrangigen Schuldtiteln zu erfüllen, wie es der TLAC-Standard zulässt.

Der Ausschuss sollte für die Abwicklungseinheiten von G-SRI oder Banken der obersten Kategorie, bei denen die Vermögenswerte der Abwicklungsgruppe über 100 Mrd. EUR betragen, und auf Ermessensbasis, auf der Grundlage bestimmter Kriterien und unter Berücksichtigung des Überwiegens von Einlagen und des Fehlens von Schuldtiteln in dem Refinanzierungsmodell, des beschränkten Zugangs zu den Kapitalmärkten für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten und des Rückgriffs auf hartes Kernkapital, um die MREL einzuhalten, vorschreiben können, dass ein Teil der MREL, der dem Niveau der Verlustabsorption und der Rekapitalisierung nach Artikel 37 Absatz 10 und Artikel 44 Absatz 5 der Richtlinie 2014/59/EU entspricht, mit nachrangigen Verbindlichkeiten und mit Eigenmitteln, einschließlich Eigenmitteln, die zur Erfüllung der kombinierten Kapitalpufferanforderung gemäß der Richtlinie 2013/36/EU verwendet werden, erfüllt wird. Auf Antrag einer Abwicklungseinheit sollten Abwicklungsbehörden diese Anforderung bis auf den Grenzwert reduzieren können, der dem Anteil einer gemäß Artikel 72b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 möglichen Reduzierung in Bezug auf die in jener Verordnung festgelegte TLAC-Mindestanforderung entspricht.

Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann die Befugnis, vorzuschreiben, dass die MREL mit nachrangigen Verbindlichkeiten erfüllt wird, vom Ausschuss in dem Maße ausgeübt werden, wie die Gesamthöhe der erforderlichen Nachrangigkeit in Form von Posten der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die sich aus der Verpflichtung der Institute ergibt, die TLAC, die MREL und gegebenenfalls die kombinierte Kapitalpufferanforderung gemäß der Richtlinie 2013/36/EU zu erfüllen, das Niveau der Verlustabsorption und der Rekapitalisierung nach Artikel 27 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder die Formel, die auf den Aufsichtsanforderungen der Säule 1 und der Säule 2 und der kombinierten Kapitalpufferanforderung beruht, je nachdem, welcher der höhere Wert ist, nicht übersteigt.

- (9) Die MREL sollte die Institute in die Lage versetzen, die bei einer Abwicklung oder bei Nichttragfähigkeit, soweit zutreffend, erwarteten Verluste zu absorbieren und nach Durchführung der im Abwicklungsplan vorgesehenen Maßnahmen und nach Abwicklung der Abwicklungsgruppe eine Rekapitalisierung vorzunehmen. Der Ausschuss sollte ausgehend von der von ihnen gewählten Abwicklungsstrategie die vorgeschriebene Höhe der MREL hinreichend begründen und sollte diese Höhe unverzüglich überprüfen, um jeglichen Änderungen bei der Höhe der in Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU genannten Anforderung Rechnung zu tragen. Zur Bestimmung dieser Höhe sollte die Summe der bei einer Abwicklung erwarteten Verluste, die den Eigenmittelanforderungen des Instituts entsprechen, und des Rekapitalisierungsbetrags herangezogen werden, der das Institut in die Lage versetzt, nach einer Abwicklung oder nach der Ausübung ihrer Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse die für die Genehmigung zur Fortführung seiner Tätigkeit im Rahmen der gewählten Abwicklungsstrategie erforderlichen Eigenmittelanforderungen zu erfüllen. Ausgedrückt werden sollte die MREL als prozentualer Anteil des Gesamtrisikobetrags und der Risikopositionsmessgrößen für die Verschuldungsquote, wobei die Institute gleichzeitig die aus den beiden Messgrößen resultierenden Werte einhalten sollten. Der Ausschuss sollte bei allen Änderungen, die sich infolge der im Abwicklungsplan vorgesehenen Maßnahmen ergeben, Anpassungen an den Rekapitalisierungsbeträgen nach unten oder oben vornehmen. Der Ausschuss sollte auch den Rekapitalisierungsbetrag erhöhen können, um nach der Durchführung von im Abwicklungsplan vorgesehenen Maßnahmen für ein ausreichendes Marktvertrauen in das Institut zu sorgen. Die vorgeschriebene Höhe des Marktvertrauenspuffers sollte das Institut in die Lage versetzen, die Zulassungsvoraussetzungen für einen angemessenen Zeitraum weiter zu erfüllen, indem es dem Institut unter anderem ermöglicht wird, die mit der Umstrukturierung seiner Tätigkeiten nach der Abwicklung verbundenen Kosten zu decken, und genügend Vertrauen des Marktes aufrechtzuerhalten. Der Marktvertrauenspuffer sollte unter Bezugnahme auf einen Teil der in der Richtlinie 2013/36/EU vorgesehenen kombinierten Kapitalpufferanforderung festgelegt werden. Der Ausschuss sollte eine Anpassung der Höhe des Marktvertrauenspuffers nach unten vornehmen, wenn ein geringerer Betrag ausreicht, um genügend Marktvertrauen sicherzustellen, oder er sollte eine Anpassung der Höhe nach oben vornehmen, wenn ein höherer Betrag erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass das Unternehmen im Anschluss an die im Abwicklungsplan vorgesehenen Maßnahmen die Voraussetzungen für seine Zulassung für einen angemessenen Zeitraum weiter erfüllt, und um genügend Marktvertrauen aufrechtzuerhalten.

- (9a) Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 der Kommission sollte der Ausschuss die Anlegerbasis der MREL-Instrumente einzelner Institute prüfen. Falls ein erheblicher Teil der MREL eines Instituts von Kleinanlegern gehalten wird, die möglicherweise nicht redlich und deutlich auf relevante Risiken hingewiesen wurden, kann dies an sich ein mögliches Hindernis für die Abwicklungsfähigkeit darstellen. Falls gleichzeitig ein großer Teil der MREL-Instrumente eines Instituts von anderen Instituten gehalten wird, könnte der systematische Charakter einer Herabschreibung oder Umwandlung ebenfalls ein mögliches Hindernis für die Abwicklungsfähigkeit darstellen. Sollte der Ausschuss ein Hindernis für die Abwicklungsfähigkeit infolge der Größe und der Art einer bestimmten Anlegerbasis feststellen, so könnte er einem Institut empfehlen, dieses Hindernis anzugehen. Gleichzeitig könnten auf jeden Fall der Verkauf und die Vermarktung von bestimmten Instrumenten an bestimmte Anleger durch das einzelstaatliche Recht eingeschränkt werden.
- (10) Zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit sollte der Ausschuss G-SRI zusätzlich zu der in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgesehenen TLAC-Mindestanforderung eine institutsspezifische MREL vorschreiben können. Diese institutsspezifische MREL sollte vorgeschrieben werden, wenn die TLAC-Mindestanforderung nicht ausreicht, um Verluste zu absorbieren und ein G-SRI der gewählten Abwicklungsstrategie entsprechend zu rekapitalisieren.

- (11) Wenn der Ausschuss die Höhe der MREL festlegt, sollte er der Systemrelevanz eines Instituts sowie der potenziellen Beeinträchtigung der Finanzstabilität bei seinem Ausfall Rechnung tragen. Hierbei sollte der Ausschuss auch berücksichtigen, dass für G-SRI und andere vergleichbare systemrelevante Institute in den teilnehmenden Mitgliedstaaten gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen müssen. Aus diesem Grund sollte die MREL für Institute, die zwar nicht als G-SRI eingestuft sind, innerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten aber ähnlich systemrelevant sind, in Höhe und Zusammensetzung nicht unverhältnismäßig stark von der im Allgemeinen für G-SRI festgelegten MREL abweichen.
- (12)
- (13) Der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entsprechend sollte für Institute, die für eine Einstufung als Abwicklungseinheiten infrage kommen, die MREL lediglich auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe gelten. Das bedeutet, dass Abwicklungseinheiten dazu verpflichtet sein sollten, Instrumente und Posten, die für die Zwecke der MREL berücksichtigungsfähig sind, an externe Dritte auszugeben, die bei einer Abwicklung der Abwicklungseinheit in den "Bail-in" einbezogen würden.

- (14) Institute, die keine Abwicklungseinheiten sind, sollten die MREL auf Einzelunternehmensbasis erfüllen. Der Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsbedarf dieser Institute sollte im Allgemeinen von ihren jeweiligen Abwicklungseinheiten gedeckt werden, die zu diesem Zweck direkt oder indirekt Eigenmittelinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten erwerben, die von diesen Instituten begeben wurden, und diese herabschreiben oder in Eigentumstitel umwandeln, wenn die Institute nicht mehr existenzfähig sind. Die für Institute, die keine Abwicklungseinheiten sind, geltende MREL sollte zusammen mit den für Abwicklungseinheiten geltenden Anforderungen und in gleicher Weise wie diese angewandt werden. Dies sollte dem Ausschuss die Abwicklung einer Abwicklungsgruppe ermöglichen, ohne dass dabei auch bestimmte Tochterunternehmen abgewickelt werden müssen, und dürfte potenzielle Marktstörungen vermeiden. Sind sowohl die Abwicklungseinheit als auch das Mutterunternehmen und dessen Tochterunternehmen in demselben Mitgliedstaat niedergelassen und sind sie Teil derselben Abwicklungsgruppe, sollte der Ausschuss bei Instituten, die keine Abwicklungseinheiten sind, vollumfänglich von der Anwendung der MREL absehen können oder ihnen erlauben, die MREL durch besicherte Garantien zwischen dem Mutterunternehmen und dessen Tochterunternehmen zu erfüllen, die abgerufen werden können, wenn die gleichen zeitlichen Voraussetzungen erfüllt sind wie für die Herabschreibung oder Umwandlung berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten erforderlich. Die Sicherheit, mit der die Garantie unterlegt ist, sollte hochliquide sein und minimale Markt- und Kreditrisiken aufweisen.
- (15) Die Anwendung der MREL auf Institute, die keine Abwicklungseinheiten sind, sollte mit der gewählten Abwicklungsstrategie in Einklang stehen. So sollte insbesondere das Eigentumsverhältnis zwischen den Instituten und ihrer Abwicklungsgruppe nach erfolgter Rekapitalisierung unverändert bleiben.

- (15a) Gemäß der Verordnung Nr. 575/2013 können die zuständigen Behörden Kreditinstitute, die ständig einer Zentralorganisation zugeordnet sind, unter bestimmten Voraussetzungen von bestimmten Solvenz- und Liquiditätsanforderungen ausnehmen. Um den Besonderheiten solcher Genossenschaftsverbände Rechnung zu tragen, sollte der Ausschuss auch in der Lage sein, solche Kreditinstitute unter ähnlichen Bedingungen wie sie in der Verordnung Nr. 575/2013 vorgesehen sind, von der Anwendung der MREL auszunehmen, wenn die Kreditinstitute und die Zentralorganisation sich im selben Mitgliedstaat befinden, und sie bei der Bewertung der Voraussetzungen für eine Abwicklung als Ganzes zu behandeln. Die Erfüllung der externen Anforderung der MREL der Abwicklungsgruppe als Ganzes kann je nach den Merkmalen des Solidaritätsmechanismus der jeweiligen Gruppe auf verschiedene Arten sichergestellt werden, indem entweder nur die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Zentralorganisation oder die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einiger oder aller Unternehmen im Verbund berücksichtigt werden.
- (16) Jedem Verstoß gegen die TLAC-Mindestanforderung und die MREL sollten die zuständigen Behörden, die Abwicklungsbehörden und der Ausschuss durch angemessene Maßnahmen begegnen und diesen auf diese Weise abstellen. Da ein Verstoß gegen diese Anforderungen ein Hindernis für die Abwicklungsfähigkeit des Instituts oder der Gruppe darstellen könnte, sollten die bestehenden Verfahren zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit verkürzt werden, um allen etwaigen Verstößen gegen diese Anforderungen zügig begegnen zu können. Auch sollte der Ausschuss von den Instituten verlangen können, bestimmte Ausschüttungen zu verbieten, die Fälligkeitsprofile berücksichtigungsfähiger Instrumente und Posten zu ändern und Pläne zur erneuten Einhaltung dieser Anforderungen aufzustellen und umzusetzen.
- (17) Die vorliegende Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten sowie den Rechten, Grundfreiheiten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta anerkannt wurden, vor allem mit dem Eigentumsrecht und der unternehmerischen Freiheit, und ist entsprechend dieser Rechte und Grundsätze anzuwenden.

- (18) Da die Ziele der vorliegenden Verordnung, nämlich die Festlegung einheitlicher Rahmenvorschriften für die Sanierung und Abwicklung auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union die vorliegende Verordnung annehmen. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (19) Um für die Anwendung dieser Verordnung ausreichend Zeit einzuräumen, sollte die vorliegende Verordnung 18 Monate nach ihrem Inkrafttreten angewandt werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014

1. *Artikel 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:*

a) Folgende Nummern werden eingefügt:

"24a. 'Abwicklungseinheit' eine in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassene Einheit, die vom Ausschuss nach Artikel 8 als ein Unternehmen bestimmt wurde, für das im Abwicklungsplan Abwicklungsmaßnahmen vorgesehen sind;

24b. 'Abwicklungsgruppe'

a) eine Abwicklungseinheit und ihre Tochterunternehmen, die nicht

i) selbst Abwicklungseinheiten sind oder

ii) Tochterunternehmen anderer Abwicklungseinheiten sind oder

iii) in einem Drittland niedergelassene Unternehmen, die gemäß dem Abwicklungsplan nicht der Abwicklungsgruppe angehören, und deren Tochterunternehmen sind;

b) Kreditinstitute, die einer Zentralorganisation zugeordnet sind, die Zentralorganisation und jedes Institut unter der Kontrolle der Zentralorganisation, wenn eine dieser Einheiten eine Abwicklungseinheit ist;

24c. 'global systemrelevantes Institut' (G-SRI) ein G-SRI im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 132 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;"

b) Unter den Nummern 48 und 49, in Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe d sowie in Artikel 27 Absätze 1, 4, 5, 6, 7 und 13 wird "berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten" durch "bail-in-fähige Verbindlichkeiten" ersetzt.

c) Folgende Nummer 49a wird eingefügt:

"49a. 'berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten' bail-in-fähige Verbindlichkeiten, die die in Artikel 12c oder Artikel 12h Absatz 3 Buchstabe a genannten Voraussetzungen erfüllen;"

2. Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

"d) Festlegung der Höhe der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß den Artikeln 12 bis 12k;"

3. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) In dem Abwicklungsplan werden Optionen für die Anwendung der in dieser Verordnung genannten Abwicklungsinstrumente und die Ausübung der in dieser Verordnung genannten Abwicklungsbefugnisse auf die in Absatz 1 genannten Unternehmen dargelegt."

b) In Absatz 6 erhalten die Unterabsätze 1 und 2 folgende Fassung:

"Der Abwicklungsplan enthält die Abwicklungsmaßnahmen, die der Ausschuss ergreifen kann, wenn ein in Absatz 1 genanntes Unternehmen die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt.

Die in Absatz 9 Buchstabe a genannten Informationen sind dem betroffenen Unternehmen offen zu legen."

c) In Absatz 9 erhalten die Buchstaben o und p folgende Fassung:

"o) die Anforderungen nach den Artikeln 12g und 12h sowie gegebenenfalls einen Stichtag für das Erreichen dieses Niveaus;"

"p) sofern der Ausschuss Artikel 12c Absatz 3 anwendet, einen Stichtag für die Einhaltung durch die Abwicklungseinheit."

c1) In Absatz 9 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

"Bei Festlegung der Stichtage nach Unterabsatz 1 Buchstaben o und p wird im Abwicklungsplan sichergestellt, dass diese Stichtage angemessen sind und Folgendem Rechnung tragen:

a) dem Überwiegen von Einlagen und dem Fehlen von Schuldtiteln in dem Refinanzierungsmodell;

b) dem beschränkten Zugang zu den Kapitalmärkten für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten;

c) dem Rückgriff auf hartes Kernkapital, um die Anforderung nach Artikel 12g einzuhalten."

d) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

"(10) Gruppenabwicklungspläne umfassen den in Absatz 1 genannten Plan für die Abwicklung der Gruppe unter der Führung des in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassenen Unionsmutterunternehmens und zeigen auf, welche Maßnahmen zu ergreifen sind in Bezug auf

a) das Unionsmutterunternehmen,

b) die Tochterunternehmen, die der Gruppe angehören und in der Union ansässig sind,

c) die Unternehmen nach Artikel 2 Buchstabe b und

d) die Tochterunternehmen, die der Gruppe angehören und außerhalb der Union ansässig sind, vorbehaltlich des Artikels 33.

Im Einklang mit den in Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen zeigt der Abwicklungsplan Maßnahmen für jede der folgenden Gruppen auf:

a) die Abwicklungseinheiten,

b) die Abwicklungsgruppen."

e) In Absatz 11 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

"a) werden die Abwicklungsmaßnahmen, die nach den in Absatz 6 genannten Szenarien in Bezug auf eine Abwicklungseinheit zu treffen sind, sowie die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf andere Unternehmen einer Gruppe, das Mutterunternehmen sowie Tochterinstitute im Sinne des Absatzes 1 dargelegt;

a1) werden, sofern eine in Absatz 1 genannte Gruppe mehr als eine Abwicklungsgruppe umfasst, Abwicklungsmaßnahmen für die Abwicklungseinheiten einer jeden Abwicklungsgruppe dargelegt mitsamt den Auswirkungen solcher Maßnahmen auf:

i) andere Unternehmen der Gruppe, die derselben Abwicklungsgruppe angehören;

ii) andere Abwicklungsgruppen;

b) wird analysiert, inwieweit die Abwicklungsinstrumente und -befugnisse bei in der Union ansässigen Unternehmen der Gruppe in koordinierter Weise angewandt und wahrgenommen werden könnten – unter anderem durch Maßnahmen zur Erleichterung des Erwerbs der Gruppe als Ganzes, bestimmter abgegrenzter Geschäftsbereiche oder -tätigkeiten, die von mehreren Unternehmen der Gruppe, bestimmten Unternehmen der Gruppe oder Abwicklungsgruppen erbracht werden –, und werden etwaige Hindernisse für eine koordinierte Abwicklung aufgezeigt;"

f) Dem Absatz 12 werden folgende Unterabsätze angefügt:

"Der Abwicklungsplan wird gegebenenfalls nach Durchführung der Abwicklungsmaßnahmen oder Ausübung der Befugnisse nach Artikel 21 überprüft.

Bei Festlegung der Stichtage nach Artikel 8 Absatz 9 Buchstaben o und p berücksichtigt der Ausschuss die Frist für die Erfüllung der Anforderung nach Artikel 104b der Richtlinie 2013/36/EU."

4. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Eine Gruppe ist als abwicklungsfähig zu betrachten, wenn es aus Sicht des Ausschusses durchführbar und glaubwürdig ist, die Unternehmen der Gruppe im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens zu liquidieren oder sie durch Anwendung der Abwicklungsinstrumente und -befugnisse auf Abwicklungseinheiten dieser Gruppe abzuwickeln, und zwar unter möglichst weitgehender Vermeidung signifikanter nachteiliger Auswirkungen – auch im Kontext allgemeiner finanzieller Instabilität oder systemweiter Ereignisse – auf die Finanzsysteme der Mitgliedstaaten, in denen die Unternehmen der Gruppe ansässig sind, der anderen Mitgliedstaaten oder der Union, und in dem Bestreben, die Fortführung bestimmter von diesen Unternehmen der Gruppe ausgeübter kritischer Funktionen sicherzustellen, wenn diese leicht rechtzeitig ausgegliedert werden können, oder durch andere Maßnahmen.

Der Ausschuss informiert die EBA rechtzeitig, wenn er zu der Einschätzung gelangt, dass eine Gruppe nicht abwicklungsfähig ist.

Setzt sich eine Gruppe aus mehr als einer Abwicklungsgruppe zusammen, bewertet der Ausschuss die Abwicklungsfähigkeit einer jeden Abwicklungsgruppe gemäß diesem Artikel.

Die in Unterabsatz 1 genannte Bewertung wird zusätzlich zu der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit der gesamten Gruppe durchgeführt."

b) Dem Absatz 7 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Der Ausschuss teilt dem Unionsmutterunternehmen seine Einschätzung des Hindernisses für die Abwicklungsfähigkeit des Unternehmens oder der Gruppe mit, sofern dieses Hindernis auf eine Situation zurückzuführen ist, in der

- a) das Unternehmen gleichzeitig die in Artikel 128 Nummer 6 der Richtlinie 2013/36/EU definierte kombinierte Kapitalpufferanforderung und die Anforderung nach Artikel 141a Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2013/36/EU erfüllt, gleichzeitig aber die in Artikel 128 Nummer 6 der Richtlinie 2013/36/EU definierte kombinierte Kapitalpufferanforderung und die Anforderung nach Artikel 141a Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2013/36/EU nicht erfüllt; oder
- b) das Unternehmen die Anforderungen nach den Artikeln 92a und 494 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder die Anforderungen nach den Artikeln 12d und 12e nicht erfüllt."

c) Dem Absatz 9 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Ist ein Hindernis für die Abwicklungsfähigkeit auf eine in Absatz 7 Unterabsatz 2 beschriebene Situation zurückzuführen, so schlägt das Unionsmutterunternehmen dem Ausschuss mögliche Maßnahmen vor, mit denen die gemäß Unterabsatz 1 aufgezeigten Hindernisse innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt einer gemäß Absatz 7 erfolgten Mitteilung abgebaut bzw. beseitigt werden können.

Die Frist für die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen trägt den Gründen für die fraglichen Hindernisse Rechnung. Der Ausschuss bewertet nach Anhörung der EZB und der zuständigen Behörden, ob diese Maßnahmen geeignet sind, die in Frage stehenden wesentlichen Hindernisse effektiv abzubauen bzw. zu beseitigen."

d) In Absatz 11 Buchstaben i und j wird "Artikel 12" durch "Artikel 12g und 12h" ersetzt.

e) Dem Absatz 11 werden folgende Buchstaben angefügt:

- "k) von einem Unternehmen die Vorlage eines Plans zu verlangen, mit dem die erneute Einhaltung der in den Artikeln 12g und 12h genannten Anforderungen, ausgedrückt als ein nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneter Gesamtrisikobetrag, und gegebenenfalls der in Artikel 128 Nummer 6 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Anforderung oder der in Artikel 12g oder Artikel 12h genannten Anforderungen, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtrisikomessgröße nach den Artikeln 429 und 429a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, erreicht werden soll;
- l) von einem Unternehmen zu verlangen, das Fälligkeitsprofil der Eigenmittelinstrumente, nach Einholung der Zustimmung der zuständigen Behörde, und der in Artikel 12c genannten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder der in Artikel 12h Absatz 3 Buchstaben a und b genannten Posten zu ändern, um eine dauerhafte Einhaltung der Artikel 12g und 12h zu gewährleisten."

4a. Nach Artikel 10 wird ein neuer Artikel 10a eingefügt:

"Artikel 10a

Befugnis, bestimmte Ausschüttungen zu untersagen

- (1) Erfüllt ein Unternehmen gleichzeitig die in Artikel 128 Nummer 6 der Richtlinie 2013/36/EU definierte kombinierte Kapitalpufferanforderung und die Anforderungen nach Artikel 141a Absatz 1 Buchstaben a, b, und c der Richtlinie 2013/36/EU, erfüllt es aber nicht die in Artikel 128 Nummer 6 der Richtlinie 2013/36/EU definierte kombinierte Kapitalpufferanforderung und gleichzeitig
- i) die Anforderungen nach Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und
 - ii) die Anforderungen nach den Artikeln 12d und 12e,
- sofern nach Artikel 12a Absatz 2 Buchstabe a berechnet, so hat der Ausschuss die Befugnis, einem Unternehmen zu untersagen, gemäß den Bedingungen der Absätze 2 und 3 einen höheren Betrag als den nach Absatz 4 berechneten ausschüttungsfähigen Höchstbetrag in Bezug auf die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ('M-MDA') durch eine der folgenden Maßnahmen auszuschütten:
- a) Vornahme einer mit hartem Kernkapital verbundenen Ausschüttung;
 - b) Eingehen einer Verpflichtung zur Zahlung einer variablen Vergütung oder freiwilliger Altersvorsorgeleistungen oder Zahlung einer variablen Vergütung, wenn die entsprechende Verpflichtung zu einer Zeit eingegangen wurde, in der das Unternehmen die kombinierte Kapitalpufferanforderung nicht erfüllt hat;
 - c) Vornahme von Zahlungen in Bezug auf zusätzliche Kernkapitalinstrumente.

Befindet sich ein Unternehmen in der in Unterabsatz 1 beschriebenen Situation, so teilt es dem Ausschuss den Verstoß unverzüglich mit.

(2) In der in Absatz 1 beschriebenen Situation beurteilt der Ausschuss nach Anhörung der zuständigen Behörde unverzüglich, ob die Befugnis nach Absatz 1 auszuüben ist, wobei er den folgenden Aspekten Rechnung trägt:

- a) Ursache, Dauer und Ausmaß des Verstoßes und dessen Auswirkungen auf die Abwicklungsfähigkeit;
- b) Entwicklung der Finanzlage des Unternehmens und Wahrscheinlichkeit, dass es in absehbarer Zukunft die Voraussetzung nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a erfüllen kann;
- c) Aussicht, dass das Unternehmen in der Lage sein wird, sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 innerhalb einer angemessenen Frist erfüllt werden;
- d) wenn das Unternehmen nicht in der Lage ist, Verbindlichkeiten zu ersetzen, die die in den Artikeln 72b und 72c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, in Artikel 12c oder Artikel 12h Absatz 3 festgelegten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit oder Laufzeit nicht mehr erfüllen, der Frage, ob dieses Unvermögen idiosynkratischer Natur oder auf generelle Marktstörungen zurückzuführen ist;
- e) der Frage, ob die Ausübung der Befugnis nach Absatz 1 die geeignetste und angemessenste Vorgehensweise ist, um die Situation des Unternehmens ausgehend von ihren möglichen Auswirkungen sowohl auf die Finanzierungsbedingungen als auch auf die Abwicklungsfähigkeit des betreffenden Unternehmens anzugehen.

Während der Dauer des Verstoßes und solange sich das Unternehmen weiterhin in der in Absatz 1 beschriebenen Situation befindet, wiederholt der Ausschuss mindestens ein Mal monatlich seine Bewertung der Frage, ob die Befugnis nach Absatz 1 auszuüben ist.

(3) Gelangt der Ausschuss zu der Einschätzung, dass sich das Unternehmen sechs Monate nach der Mitteilung über seine Situation immer noch in der in Absatz 1 beschriebenen Situation befindet, so übt er nach Anhörung der zuständigen Behörde die Befugnis nach Absatz 1 aus, außer wenn er zu der Einschätzung gelangt, dass mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- i) der Verstoß ist auf eine schwerwiegende Störung des Funktionierens der Finanzmärkte zurückzuführen, die auf breiter Basis zu Spannungen in verschiedenen Finanzmarktsegmenten führt;
- ii) die Störung nach Ziffer i führt nicht nur zu erhöhter Preisvolatilität bei Eigenmittelinstrumenten und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten des Unternehmens oder zu erhöhten Kosten für das Unternehmen, sondern auch zu einer vollständigen oder teilweisen Marktschließung, was das Unternehmen daran hindert, Eigenmittelinstrumente und Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten an den Märkten zu begeben;
- iii) die Marktschließung nach Ziffer ii ist nicht nur für das betreffende Unternehmen sondern auch für mehrere andere Unternehmen zu beobachten;
- iv) die Störung nach Ziffer i hindert das betreffende Unternehmen daran, Eigenmittelinstrumente und Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten in ausreichender Menge zu begeben, um den Verstoß abzustellen;
- v) eine Ausübung der Befugnis nach Absatz 1 führt zu negativen Ausstrahlungseffekten auf Teile des Bankensektors, die die Finanzstabilität untergraben könnten.

Findet die Ausnahme gemäß dem vorhergehenden Unterabsatz Anwendung, so teilt der Ausschuss Abwicklungsbehörde der zuständigen Behörde seinen Beschluss mit und erläutert seine Bewertung schriftlich.

Der Ausschuss wiederholt monatlich seine Bewertung der Voraussetzungen gemäß dem vorhergehenden Unterabsatz, um zu beurteilen, ob die Ausnahme angewendet werden kann.

(4) Der 'M-MDA' wird berechnet durch Multiplikation der gemäß Absatz 5 berechneten Summe mit dem gemäß Absatz 6 festgelegten Faktor. Der 'M-MDA' wird durch die in Absatz 1 Buchstaben a, b oder c aufgeführten Maßnahmen reduziert.

(5) Die zu multiplizierende Summe nach Absatz 4 umfasst

- a) Zwischengewinne, die gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht dem harten Kernkapital zugerechnet wurden, abzüglich etwaiger Gewinnausschüttungen oder Zahlungen im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a, b oder c dieses Artikels,

zuzüglich

- b) der Jahresendgewinne, die gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht dem harten Kernkapital zugerechnet wurden, abzüglich etwaiger Gewinnausschüttungen oder Zahlungen im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a, b oder c dieses Artikels,

abzüglich

- c) der Beträge, die in Form von Steuern zu zahlen wären, wenn die Gewinne nach den Buchstaben a und b einbehalten würden.

- (6) Der Faktor wird wie folgt bestimmt:
- a) Liegt das von einem Institut vorgehaltene und nicht zur Unterlegung etwaiger Eigenmittelanforderungen nach Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und nach den Artikeln 12d und 12e verwendete harte Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags, innerhalb des ersten (d. h. des untersten) Quartils der kombinierten Kapitalpufferanforderung, so ist der Faktor 0;
 - b) liegt das von einem Institut vorgehaltene und nicht zur Unterlegung etwaiger Eigenmittelanforderungen nach Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und nach den Artikeln 12d und 12e verwendete harte Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags, innerhalb des zweiten Quartils der kombinierten Kapitalpufferanforderung, so ist der Faktor 0,2;
 - c) liegt das von einem Institut vorgehaltene und nicht zur Unterlegung der Eigenmittelanforderungen nach Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und nach den Artikeln 12d und 12e verwendete harte Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags, innerhalb des dritten Quartils der kombinierten Kapitalpufferanforderung, so ist der Faktor 0,4;
 - d) liegt das von einem Institut vorgehaltene und nicht zur Unterlegung der Eigenmittelanforderungen nach Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und nach den Artikeln 12d und 12e verwendete harte Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags, innerhalb des vierten (d. h. des obersten) Quartils der kombinierten Kapitalpufferanforderung, so ist der Faktor 0,6.

Die Ober- und Untergrenzen für jedes Quartil der kombinierten Kapitalpufferanforderung werden wie folgt berechnet:

$$\text{Lower bound of quartile} = \frac{\text{Combined buffer requirement}}{4} \times (Q_n - 1)$$

$$\text{Upper bound of quartile} = \frac{\text{Combined buffer requirement}}{4} \times Q_n$$

'Q_n' bezeichnet die Ordinalzahl des betreffenden Quartils."

5. Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 wird durch folgende Artikel ersetzt:

"Artikel 12

Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

(1) Der Ausschuss legt nach Anhörung der zuständigen Behörden, einschließlich der EZB, vorbehaltlich seiner Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse die Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten entsprechend den Artikeln 12a bis 12i fest, die Unternehmen und Gruppen nach Artikel 7 Absatz 2 sowie Unternehmen und Gruppen nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 5, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmungen erfüllt sind, jederzeit einhalten müssen.

(1a) Alle in Absatz 1 genannten Unternehmen und Unternehmen, die einer Gruppe angehören, berichten der nationalen Abwicklungsbehörde des teilnehmenden Mitgliedstaates, in dem sie niedergelassen sind, über die in Artikel 45i Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU genannten Punkte.

Die nationale Abwicklungsbehörde übermittelt dem Ausschuss unverzüglich die Angaben nach Unterabsatz 1.

(2) Bei der Erstellung von Abwicklungsplänen gemäß Artikel 9 legen die nationalen Abwicklungsbehörden nach Anhörung der zuständigen Behörden vorbehaltlich der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse die Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß den Artikeln 12a bis 12i fest, die Unternehmen nach Artikel 7 Absatz 3 jederzeit einhalten müssen. Hierfür gilt das Verfahren nach Artikel 31.

(3) Jede in Absatz 1 genannte Festlegung des Ausschusses wird parallel zur Erstellung und Fortschreibung der Abwicklungspläne gemäß Artikel 8 vorgenommen.

(4) Der Ausschuss teilt seine Festlegung den nationalen Abwicklungsbehörden mit. Die nationalen Abwicklungsbehörden setzen die Weisungen des Ausschusses gemäß Artikel 29 um. Der Ausschuss verpflichtet die nationalen Abwicklungsbehörden, sich zu vergewissern und sicherzustellen, dass Institute und Mutterunternehmen stets über die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten verfügen.

(5) Der Ausschuss teilt der EZB und der EBA mit, welche Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten er gemäß Absatz 1 für jedes Institut und jedes Mutterunternehmen festgelegt hat.

(6) Im Hinblick auf eine effektive und kohärente Anwendung dieses Artikels gibt der Ausschuss Leitlinien heraus und richtet Anweisungen an die nationalen Abwicklungsbehörden in Bezug auf bestimmte Unternehmen oder Gruppen.

Artikel 12a

Anwendung und Berechnung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

- (1) Der Ausschuss und die nationalen Abwicklungsbehörden stellen sicher, dass die in Artikel 12 Absätze 1 und 2 genannten Unternehmen die Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten soweit in den Artikeln 12a bis 12i vorgeschrieben und gemäß diesen Artikeln jederzeit einhalten.
- (2) Diese in Absatz 1 genannte Anforderung wird als Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Artikel 12d Absatz 3 bzw. Absatz 4 berechnet und ist ein prozentualer Anteil von:
- a) dem gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrag des jeweiligen in Absatz 1 genannten Unternehmens und
 - b) der gemäß den Artikeln 429 und 429a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikomessgröße des jeweiligen in Absatz 1 genannten Unternehmens.

Artikel 12b

Freistellung von der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

(1) Unbeschadet des Artikels 12a nimmt der Ausschuss durch gedeckte Schuldverschreibungen finanzierte Hypothekenkreditinstitute, die nach nationalem Recht keine Einlagen entgegen nehmen dürfen, von der in Artikel 12a Absatz 1 festgelegten Anforderung aus, sofern alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Diese Institute werden im Insolvenzfall nach nationalen Verfahren oder anderen speziell für diese Institute vorgesehenen Verfahren gemäß den Artikeln 38, 40 oder 42 der Richtlinie 2014/59/EU liquidiert, und
- b) mit diesen nationalen Insolvenzverfahren oder anderen Verfahren wird sichergestellt, dass die von den Gläubigern dieser Institute und soweit relevant auch von den Inhabern der gedeckten Schuldverschreibungen getragenen Verluste den Abwicklungszielen entsprechen.

(2) Die von den Anforderungen des Artikels 12 Absatz 1 ausgenommenen Institute werden nicht in die in Artikel 12g Absatz 1 genannte Konsolidierung einbezogen.

Artikel 12c

Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Abwicklungseinheiten

(1) Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten dürfen im Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten von Abwicklungseinheiten nur dann enthalten sein, wenn sie die in Artikel 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Voraussetzungen, mit Ausnahme der in Artikel 72b Absatz 2 Buchstabe d jener Verordnung genannten Voraussetzungen, erfüllen.

Abweichend von Unterabsatz 1 gilt Folgendes: Wird in der vorliegenden Verordnung auf die Anforderungen des Artikels 92a oder des Artikels 92b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Bezug genommen, so bestehen die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten für die Zwecke dieser Artikel aus berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten wie in Artikel 72k der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definiert und gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 5a der genannten Verordnung bestimmt.

(2) Abweichend von Artikel 72a Absatz 2 Buchstabe l der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dürfen Verbindlichkeiten aus Schuldtiteln mit Derivatkomponenten, wie etwa strukturierten Schuldtiteln, nur dann im Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten enthalten sein, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der Nennwert der aus dem Schuldtitel erwachsenden Verbindlichkeit ist zum Zeitpunkt der Emission bereits bekannt, fixiert oder steigt an und ist von keiner Derivatkomponente betroffen oder der Schuldtitel enthält eine Vertragsklausel, in der der Forderungsbetrag im Falle einer Abwicklung festgelegt ist;
- b) Die Position der aus dem Schuldtitel erwachsenden Verbindlichkeit oder der eingebetteten Derivatkomponente kann täglich mit Bezug auf einen aktiven, aus Käufer- und Verkäufersicht hinreichend liquiden Markt für ein gleichwertiges Instrument ohne Kreditrisiko im Einklang mit den Artikeln 104 und 105 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bewertet werden oder der Schuldtitel enthält eine Vertragsklausel, in der der Forderungsbetrag im Falle einer Abwicklung festgelegt ist;

- c) der Schuldtitel, und auch seine Derivatkomponente, unterliegt keiner Saldierungsvereinbarung und wird nicht nach Artikel 49 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU bewertet.

Die in Unterabsatz 1 genannten Verbindlichkeiten dürfen nur für den Teil, der dem in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Betrag entspricht, im Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten enthalten sein.

(2a) Verbindlichkeiten, die von einem in dem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassenen Tochterunternehmen, das Teil derselben Abwicklungsgruppe ist wie die Abwicklungseinheit, an einen vorhandenen Anteilseigner, der nicht Teil derselben Abwicklungsgruppe ist, begeben werden, dürfen im Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten von Abwicklungseinheiten enthalten sein, wenn sie sämtliche nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie werden in Übereinstimmung mit Artikel 12h Absatz 3 Buchstabe a begeben,
- b) die Kontrolle des Tochterunternehmens durch die Abwicklungseinheit wird durch die Ausübung der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnis in Bezug auf solche Verbindlichkeiten gemäß Artikel 21 nicht beeinträchtigt,
- c) sie übersteigen nicht einen Betrag, der sich nach Abzug des Betrags nach Ziffer i von dem Betrag nach Ziffer ii ergibt:
 - i) die Summe der Verbindlichkeiten, die an die Abwicklungseinheit begeben und von dieser erworben werden, entweder direkt oder indirekt über andere Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe, und des Betrags der Eigenmittelinstrumente, die gemäß Artikel 12h Absatz 3 Buchstabe b begeben werden;
 - ii) der Betrag, der gemäß Artikel 12h Absatz 1 erforderlich ist.

(3) Unbeschadet der Mindestanforderung nach Artikel 12d Absatz 3a und Artikel 12e Absatz 1 Buchstabe a sorgt der Ausschuss nach Anhörung der nationalen Abwicklungsbehörde oder auf Vorschlag einer nationalen Abwicklungsbehörde auf eigene Initiative dafür, dass ein Teil der in Artikel 12g genannten Anforderung in Höhe von 8 % der gesamten Verbindlichkeiten, einschließlich Eigenmitteln, von Abwicklungseinheiten, die G-SRI sind, oder von Abwicklungseinheiten, die Artikel 12d Absätze 3a und 3b unterliegen, mit Eigenmitteln und mit Instrumenten erfüllt wird, die allen in Artikel 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Voraussetzungen, mit Ausnahme der in Artikel 72b Absätze 3 bis 5 jener Verordnung genannten Voraussetzungen, genügen. Auf Antrag einer Abwicklungseinheit kann der Ausschuss zulassen, dass ein Niveau, das unter 8 % der gesamten Verbindlichkeiten, einschließlich Eigenmitteln, aber über dem Betrag liegt, der sich aus der Anwendung der Formel $(1-X1/X2) \times$ der gesamten Verbindlichkeiten, einschließlich Eigenmitteln, ergibt, von Abwicklungseinheiten, die G-SRI sind, oder von Abwicklungseinheiten, die Artikel 12d Absätze 3a und 3b unterliegen, mit Eigenmitteln und mit Instrumenten erfüllt wird, die allen in Artikel 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Voraussetzungen, mit Ausnahme der in Artikel 72b Absätze 3 bis 5 jener Verordnung genannten Voraussetzungen, genügen, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 72b Absatz 3 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt sind und der Grenzwert des Anteils der gemäß Artikel 72b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 möglichen Reduzierung eingehalten wird:

$X1 = 3,5 \%$ des gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags; und

$X2 =$ der Betrag, der sich aus der Summe von i) 18 % des gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags und ii) der Anforderung nach Artikel 128 Absatz 6 der Richtlinie 2013/36/EU ergibt.

(4) Im Fall von Abwicklungseinheiten, die weder G-SRI sind noch Abwicklungseinheiten, die Artikel 12d Absätze 3a und 3b unterliegen, kann der Ausschuss nach Anhörung der nationalen Abwicklungsbehörde oder auf Vorschlag einer nationalen Abwicklungsbehörde auf eigene Initiative beschließen, dass ein Teil der in Artikel 12g genannten Anforderung bis zu einer Höhe von 8 % der gesamten Verbindlichkeiten, einschließlich Eigenmitteln, des Unternehmens oder dem Betrag, der sich anhand der Formel nach Absatz 6 errechnet, je nachdem, welcher der höhere Wert ist, mit Eigenmitteln und mit Instrumenten zu erfüllen ist, die allen in Artikel 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Voraussetzungen, mit Ausnahme der in Artikel 72b Absätze 3 bis 5 jener Verordnung genannten Voraussetzungen, genügen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nehmen in der nationalen Insolvenzrangfolge denselben Rang ein wie bestimmte Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 27 Absatz 3 oder Artikel 27 Absatz 5 von den Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen ausgenommen sind;
- b) von den Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen wird bei nicht nachrangigen Verbindlichkeiten planmäßig Gebrauch gemacht, die nicht gemäß Artikel 27 Absatz 3 oder Artikel 27 Absatz 5 von der Anwendung dieser Befugnisse ausgenommen sind, sodass das Risiko besteht, dass Inhaber der aus diesen Verbindlichkeiten erwachsenden Forderungen größere Verluste zu tragen haben als bei einer Liquidation nach dem regulären Insolvenzverfahren;

- c) die Höhe der nachrangigen Verbindlichkeiten übersteigt nicht den Betrag, der erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass die unter Buchstabe b genannten Gläubiger keine größeren Verluste erleiden, als es bei einer Liquidation nach dem regulären Insolvenzverfahren der Fall gewesen wäre.

Stellt der Ausschuss fest, dass innerhalb einer Kategorie von Verbindlichkeiten, die berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einschließt, der Betrag der Verbindlichkeiten, die nach allgemeinem Ermessen gemäß Artikel 27 Absatz 3 oder Artikel 27 Absatz 5 von der Anwendung der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse ausgeschlossen werden, insgesamt über 10 % dieser Kategorie ausmacht, so bewertet er das in Unterabsatz 2 Buchstabe b genannte Risiko.

- (5) Für die Zwecke der Absätze 3 und 4 umfassen die gesamten Verbindlichkeiten auch Derivatverbindlichkeiten auf der Grundlage, dass die Saldierungsrechte der Gegenpartei uneingeschränkt anerkannt werden.

Die Eigenmittel eines Unternehmens, die zur Erfüllung der Anforderung nach Artikel 128 Absatz 6 der Richtlinie 2013/36/EU verwendet werden, sind für die Zwecke der Erfüllung der Anforderung nach den Absätzen 3 und 4 berücksichtigungsfähig.

- (6) Abweichend von Absatz 3 kann der Ausschuss beschließen, dass die Anforderung nach Artikel 12g, die von Abwicklungseinheiten, die G-SRI sind, oder von Abwicklungseinheiten, die Artikel 12d Absätze 3a und 3b unterliegen, mit Instrumenten, die allen in Artikel 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Voraussetzungen, mit Ausnahme der in Artikel 72b Absätze 3 bis 5 jener Verordnung genannten Voraussetzungen, genügen, und mit den Eigenmitteln, die von dem Unternehmen aufgrund seiner Verpflichtung, den Anforderungen nach Artikel 128 Absatz 6 der Richtlinie 2013/36/EU, Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie Artikel 12d Absatz 3a und Artikel 12g nachzukommen, gehalten werden, zu erfüllen ist, 8 % der gesamten Verbindlichkeiten, einschließlich Eigenmitteln, des Unternehmens oder den Betrag, der sich anhand der Formel $A \times 2 + B + C$ errechnet, je nachdem, welcher der höhere Wert ist, nicht übersteigen darf, wobei A, B und C die folgenden Beträge sind:

A ist der Betrag, der sich aufgrund der Anforderung nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Säule 1) ergibt,

B ist der Betrag, der sich aufgrund der Anforderung nach Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU (Säule 2R) ergibt, und

C ist der Betrag, der sich aufgrund der Anforderung nach Artikel 128 Absatz 6 der Richtlinie 2013/36/EU (kombinierte Kapitalpufferanforderung) ergibt.

(7) Der Ausschuss kann die in Absatz 6 genannten Befugnis in Bezug auf Abwicklungseinheiten, die G-SRI sind oder Artikel 12d Absatz 3a oder 3b unterliegen und die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen, ausüben und zwar solange, wie die Anzahl der ermittelten Abwicklungseinheiten nicht mehr als 30 % aller Abwicklungseinheiten ausmacht, die entweder G-SRI sind oder Artikel 12d Absatz 3a oder 3b unterliegen oder für die der Ausschuss die Anforderung nach Artikel 12g festlegt:

a) In der Anforderung nach Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU wird berücksichtigt, dass die Abwicklungseinheit, die ein G-SRI ist oder Artikel 12d Absatz 3a oder 3b unterliegt, zu den 20 % der Institute mit dem höchsten Risiko gehört, für die der Ausschuss die Anforderung nach Artikel 12a festlegt, oder

b) sofern in der vorangegangenen Bewertung der Abwicklungsfähigkeit wesentliche Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit ermittelt wurden und

i) nach Ausübung der Befugnisse nach Artikel 10 Absatz 11 innerhalb der von der Abwicklungsbehörde vorgeschriebenen Frist keine Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden oder

ii) sich das ermittelte Hindernis durch keine der Befugnisse nach Artikel 10 Absatz 11 beseitigen lässt und die Ausübung der Befugnis nach Absatz 6 die negativen Auswirkungen des wesentlichen Hindernisses für die Abwicklungsfähigkeit teilweise oder vollständig aufwiegen würde oder

c) die Abwicklungsbehörde ist der Auffassung, dass die Durchführbarkeit und Glaubwürdigkeit der bevorzugten Abwicklungsstrategie des Unternehmens angesichts seiner Größe, seiner Verflechtungen, der Art, des Umfangs, des Risikos und der Komplexität seiner Tätigkeiten, seiner Rechtsform sowie seiner Beteiligungsstruktur beschränkt ist.

Für die Zwecke der Beschränkung nach Unterabsatz 1 rundet die Abwicklungsbehörde das berechnete Ergebnis auf die nächsthöhere ganze Zahl auf.

(8) Der Ausschuss fasst die Beschlüsse gemäß den Absätzen 4 und 6 im Benehmen mit den zuständigen Behörden, einschließlich der EZB.

Bei einem Beschluss nach den Absätzen 4 und 6 berücksichtigt der Ausschuss zudem

- a) die Markttiefe für die Instrumente des Instituts nach Unterabsatz 1, die Bepreisung solcher bestehender Instrumente und die Zeit, die für die Ausführung jeglicher zum Zweck der Einhaltung des Beschlusses nach Unterabsatz 1 erforderlicher Transaktionen benötigt wird;
- b) den Betrag der Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die allen in Artikel 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Voraussetzungen genügen, mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beschluss gefasst wird, die Anforderung anzuwenden, um quantitative Anpassungen an der Anforderung nach Unterabsatz 1 vorzunehmen;
- c) die Verfügbarkeit und den Betrag der Instrumente, die allen in Artikel 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Voraussetzungen, mit Ausnahme der in Artikel 72b Absatz 2 Buchstabe d jener Verordnung genannten Voraussetzungen, genügen;
- d) die Frage, ob der Betrag der gemäß Artikel 27 Absatz 3 oder Artikel 27 Absatz 5 von der Anwendung der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse ausgeschlossenen Verbindlichkeiten, die in regulären Insolvenzverfahren denselben Rang oder einen niedrigeren Rang einnehmen als die höchstrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, erheblich ist, wenn er mit den berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und Eigenmitteln eines Instituts verglichen wird.

Wenn der Betrag der ausgeschlossenen Verbindlichkeiten nach Buchstabe d 5 % des Betrags der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten eines Instituts nicht übersteigt, gilt der ausgeschlossene Betrag als nicht erheblich. Oberhalb dieses Grenzwertes wird die Erheblichkeit der ausgeschlossenen Verbindlichkeiten von dem Ausschuss bewertet;
- e) das Geschäftsmodell, das Refinanzierungsmodell und das Risikoprofil des Unternehmens sowie seine Stabilität und seine Fähigkeit, einen Beitrag zur Wirtschaft zu leisten;
- f) die Auswirkungen etwaiger Umstrukturierungskosten auf die Rekapitalisierung des Unternehmens.

Artikel 12d

Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

(1) Die in Artikel 12a Absatz 1 genannte Anforderung wird von dem Ausschuss nach Anhörung der zuständigen Behörden, einschließlich der EZB, anhand folgender Kriterien bestimmt:

- a) der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Abwicklungsgruppe durch Anwendung der Abwicklungsinstrumente, gegebenenfalls auch des Bail-in-Instruments, den Abwicklungszielen entsprechend abgewickelt werden kann;
- b) der Notwendigkeit, gegebenenfalls sicherzustellen, dass die Abwicklungseinheit und ihre Tochterunternehmen, bei denen es sich um Institute, aber nicht um Abwicklungseinheiten handelt, über ausreichende berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten verfügen, damit für den Fall, dass bei ihnen von dem Bail-in-Instrument bzw. den Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen Gebrauch gemacht wird, Verluste absorbiert werden können und die Eigenkapitalanforderungen oder gegebenenfalls die Verschuldungsquote der betroffenen Unternehmen wieder auf ein Niveau angehoben werden können, das erforderlich ist, damit sie auch weiterhin den Zulassungsvoraussetzungen genügen und die Tätigkeiten, für die sie gemäß der Richtlinie 2013/36/EU oder der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind, weiter ausüben können;
- c) der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass in Fällen, in denen der Abwicklungsplan bereits die Möglichkeit vorsieht, bestimmte Kategorien berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 27 Absatz 5 vom Bail-in auszunehmen oder im Rahmen einer partiellen Übertragung vollständig auf einen übernehmenden Rechtsträger zu übertragen, die Abwicklungseinheit über ausreichende andere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten verfügt, damit Verluste absorbiert werden können und die Gesamtkapitalquote oder gegebenenfalls die Verschuldungsquote der Abwicklungseinheit wieder auf ein Niveau angehoben werden können, das erforderlich ist, damit sie auch weiterhin den Zulassungsvoraussetzungen genügt und die Tätigkeiten, für die sie gemäß der Richtlinie 2013/36/EU oder der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind, weiter ausüben kann;

- d) Größe, Geschäftsmodell, Refinanzierungsmodell und Risikoprofil des Unternehmens;
- e) dem Umfang, in dem der Ausfall des entsprechenden Unternehmens – unter anderem aufgrund der Verflechtungen mit anderen Instituten oder Unternehmen oder mit dem übrigen Finanzsystem – die Finanzstabilität durch Ansteckung anderer Institute oder Unternehmen beeinträchtigen würde.

(2) Ist im Abwicklungsplan vorgesehen, dass Abwicklungsmaßnahmen zu treffen sind oder von den Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen Gebrauch zu machen ist, so muss die in Artikel 12a Absatz 1 genannte Anforderung hoch genug sein, um Folgendes zu gewährleisten:

- a) Die erwarteten Verluste, die das Unternehmen zu tragen hat, werden vollständig absorbiert ("Verlustabsorption");
- b) die Abwicklungseinheit und ihre Tochterunternehmen, bei denen es sich um Institute, aber nicht um Abwicklungseinheiten handelt, werden auf ein Niveau rekapitalisiert, das ihnen ermöglicht, weiterhin den Zulassungsvoraussetzungen zu genügen und die Tätigkeiten, für die sie gemäß der Richtlinie 2013/36/EU, der Richtlinie 2014/65/EU oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift zugelassen sind, weiter auszuüben ("Rekapitalisierung").

Sieht der Abwicklungsplan für das Unternehmen eine Liquidation im Rahmen des normalen Insolvenzverfahrens oder anderer gleichwertiger nationaler Verfahren vor, so bewertet der Ausschuss, ob es gerechtfertigt ist, die in Artikel 12a Absatz 1 genannte Anforderung für dieses Unternehmen zu beschränken, sodass sie nicht über den zur Absorption der Verluste gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a ausreichenden Betrag hinausgeht.

In der Bewertung des Ausschusses wird insbesondere die im vorhergehenden Unterabsatz genannte Beschränkung hinsichtlich etwaiger Auswirkungen auf die Finanzstabilität und die Ansteckungsgefahr für das Finanzsystem evaluiert.

(3) Für Abwicklungseinheiten setzt sich der in Absatz 2 genannte Betrag aus Folgendem zusammen:

a) der Summe aus:

i) den bei der Abwicklung zu absorbierenden Verlusten, die den Anforderungen des Artikels 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und des Artikels 104a der Richtlinie 2013/36/EU an die Abwicklungseinheit auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe entsprechen,

ii) einem Rekapitalisierungsbetrag, der es der aus der Abwicklung hervorgehenden Abwicklungsgruppe ermöglicht, die für sie geltende Anforderung an die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Gesamtkapitalquote und die Anforderung nach Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe nach Durchführung der Abwicklungsmaßnahme wieder zu erfüllen;

b) der Summe aus:

i) den bei der Abwicklung zu absorbierenden Verlusten, die der Anforderung an die Verschuldungsquote des Unternehmens gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe entsprechen, und

ii) einem Rekapitalisierungsbetrag, der es der aus der Abwicklung hervorgehenden Abwicklungsgruppe ermöglicht, die für sie geltende Anforderung an die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Verschuldungsquote auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe nach Durchführung der Abwicklungsmaßnahme wieder zu erfüllen.

Für die Zwecke des Artikels 12a Absatz 2 Buchstabe a wird die in Artikel 12a Absatz 1 genannte Anforderung als der gemäß Buchstabe a berechnete Betrag dividiert durch den Gesamtrisikobetrag ("TREA") als Prozentwert ausgedrückt.

Für die Zwecke des Artikels 12a Absatz 2 Buchstabe b wird die in Artikel 12a Absatz 1 genannte Anforderung als der gemäß Buchstabe b berechnete Betrag dividiert durch die Risikopositionsmessgröße für die Verschuldungsquote als Prozentwert ausgedrückt.

Bei der Festlegung der individuellen Anforderung nach Unterabsatz 1 Buchstabe b berücksichtigt der Ausschuss die Anforderungen nach Artikel 27 Absatz 7.

Bei der Festlegung der in den vorstehenden Unterabsätzen genannten Rekapitalisierungsbeträge verfährt der Ausschuss wie folgt:

- a) Er verwendet die jüngsten gemeldeten Werte für den relevanten Gesamtrisikobetrag oder den relevanten Risikopositionsbetrag für die Verschuldungsquote nach Anpassung an jegliche Änderungen infolge der im Abwicklungsplan vorgesehenen Abwicklungsmaßnahmen; und
- b) er passt nach Anhörung der EZB und der zuständigen Behörden den Betrag, der der geltenden in Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU genannten Anforderung entspricht, nach unten oder oben an, um die Anforderung zu bestimmen, die nach Durchführung der bevorzugten Abwicklungsstrategie für die Abwicklungseinheit gilt.

Der Ausschuss kann die Anforderung nach Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer ii um einen angemessenen Betrag erhöhen, der notwendig ist, um sicherzustellen, dass nach der Abwicklung für einen angemessenen Zeitraum, der nicht länger als ein Jahr ist, ein ausreichendes Marktvertrauen in das Unternehmen aufrechterhalten wird ('Marktvertrauenspuffer').

Kommt der vorhergehende Unterabsatz zur Anwendung, so wird der Marktvertrauenspuffer der kombinierten Kapitalpufferanforderung nach Artikel 128 Nummer 6 der Richtlinie 2013/36/EU gleichgesetzt, mit Ausnahme der Anforderung nach Buchstabe a jener Bestimmung, die nach Anwendung der Abwicklungsinstrumente anwendbar würde.

Dieser Betrag wird nach unten korrigiert, wenn der Ausschuss – nach Anhörung der zuständigen Behörde – feststellt, dass es durchführbar und glaubwürdig ist, dass ein geringerer Betrag ausreicht, um das Marktvertrauen aufrecht zu erhalten und sowohl die Fortführung kritischer wirtschaftlicher Funktionen des Instituts als auch den Zugang zu Finanzmitteln sicherzustellen, ohne dass nach Durchführung der Abwicklungsstrategie eine außerordentliche finanzielle Unterstützung erforderlich ist, die über die Beiträge aus den Abwicklungsfinanzierungsmechanismen gemäß Artikel 76 Absatz 3 und Artikel 27 Absatz 7 hinausgeht. Dieser Betrag wird nach oben korrigiert, wenn der Ausschuss – nach Anhörung der zuständigen Behörde – feststellt, dass ein höherer Betrag notwendig ist, um für einen angemessenen Zeitraum, der nicht länger als ein Jahr ist, ein ausreichendes Marktvertrauen aufrecht zu erhalten und sowohl die Fortführung kritischer wirtschaftlicher Funktionen des Instituts als auch den Zugang zu Finanzmitteln sicherzustellen, ohne dass über die Beiträge aus den Abwicklungsfinanzierungsmechanismen gemäß Artikel 76 Absatz 3 und Artikel 27 Absatz 7 hinaus eine außerordentliche finanzielle Unterstützung erforderlich wäre.

(3a) Für Abwicklungseinheiten, die Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht unterliegen und die Teil einer Abwicklungsgruppe sind, bei der der Gesamtwert der Vermögenswerte über 100 Mrd. EUR liegt, entspricht die Höhe der in Absatz 3 genannten Anforderung ['Säule 1 für die Banken der obersten Kategorie'] mindestens

- a) 13,5 %, sofern gemäß Artikel 12a Absatz 2 Buchstabe a berechnet, und
- b) 5 %, sofern gemäß Artikel 12a Absatz 2 Buchstabe b berechnet.

Abweichend von Artikel 12c erfüllen Abwicklungseinheiten gemäß dem vorhergehenden Unterabsatz die Höhe der in diesem Absatz genannten Anforderung von 13,5 %, sofern gemäß Artikel 12a Absatz 2 Buchstabe a berechnet, bzw. von 5 %, sofern gemäß Artikel 12a Absatz 2 Buchstabe b berechnet, mit berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die sämtlichen in Artikel 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Voraussetzungen, mit Ausnahme der in Artikel 72b Absätze 3 bis 5 jener Verordnung genannten Voraussetzungen, genügen, oder mit Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 12c Absatz 2a oder mit Eigenmitteln.

(3b) Auf Ersuchen der nationalen Abwicklungsbehörde einer Abwicklungseinheit wendet der Ausschuss die Mindestanforderungen nach Absatz 3a auf Abwicklungseinheiten an, die Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht unterliegen und die Teil einer Abwicklungsgruppe sind, bei der der Gesamtwert der Vermögenswerte unter 100 Mrd. EUR liegt, und bei denen die nationale Abwicklungsbehörde nach allgemeinem Ermessen davon ausgeht, dass sie im Falle eines Scheiterns ein Systemrisiko darstellen.

Bei der Entscheidung darüber, ob ein Ersuchen gemäß dem vorhergehenden Unterabsatz gestellt wird, berücksichtigt die nationale Abwicklungsbehörde die folgenden Kriterien:

- i) das Überwiegen von Einlagen und das Fehlen von Schuldtiteln in dem Refinanzierungsmodell;
- ii) den beschränkten Zugang zu den Kapitalmärkten für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten;
- iii) den Rückgriff auf hartes Kernkapital, um die Anforderung nach Artikel 45 Absatz 1 einzuhalten.

(4) Für Unternehmen, die ihrerseits keine Abwicklungseinheiten sind, setzt sich der in Absatz 2 genannte Betrag aus Folgendem zusammen:

a) der Summe aus:

i) den zu absorbierenden Verlusten, die den Anforderungen des Artikels 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und des Artikels 104a der Richtlinie 2013/36/EU an das Unternehmen entsprechen, und

ii) einem Rekapitalisierungsbetrag, der es dem Unternehmen ermöglicht, die für es geltende Anforderung an die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Gesamtkapitalquote und die Anforderung nach Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU nach Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Einklang mit Artikel 21 und nach Abwicklung der Abwicklungsgruppe wieder zu erfüllen; oder

b) der Summe aus:

i) den zu absorbierenden Verlusten, die der Anforderung an die Verschuldungsquote des Unternehmens gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entsprechen, und

ii) einem Rekapitalisierungsbetrag, der es dem Unternehmen ermöglicht, die für es geltende Anforderung an die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Verschuldungsquote nach Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Einklang mit Artikel 21 und nach Abwicklung der Abwicklungsgruppe wieder zu erfüllen.

Für die Zwecke des Artikels 12a Absatz 2 Buchstabe a wird die in Artikel 12a Absatz 1 genannte Anforderung als der gemäß Buchstabe a berechnete Betrag dividiert durch den Gesamtrisikobetrag ("TREA") als Prozentwert ausgedrückt.

Für die Zwecke des Artikels 12a Absatz 2 Buchstabe b wird die in Artikel 12a Absatz 1 genannte Anforderung als der gemäß Buchstabe b berechnete Betrag dividiert durch die Risikopositionsmessgröße für die Verschuldungsquote als Prozentwert ausgedrückt.

Bei der Festlegung der individuellen Anforderung nach Unterabsatz 1 Buchstabe b berücksichtigt der Ausschuss die Anforderungen nach Artikel 27 Absatz 7.

Bei der Festlegung der in den vorstehenden Unterabsätzen genannten Rekapitalisierungsbeträge verfährt der Ausschuss wie folgt:

- a) Er verwendet die jüngsten gemeldeten Werte für den relevanten Gesamtrisikobetrag oder den relevanten Risikopositionsbetrag für die Verschuldungsquote nach Anpassung an jegliche Änderungen infolge der im Abwicklungsplan vorgesehenen Maßnahmen; und
- b) er passt nach Anhörung der EZB und der zuständigen Behörden den Betrag, der der geltenden in Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU genannten Anforderung entspricht, nach unten oder oben an, um die Anforderung festzulegen, die nach Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten für das entsprechende Unternehmen gilt.

Der Ausschuss kann die Anforderung nach Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer ii um einen angemessenen Betrag erhöhen, der notwendig ist, um sicherzustellen, dass das Unternehmen nach Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Einklang mit Artikel 21 für einen angemessenen Zeitraum, der nicht länger als ein Jahr ist, die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt und dass ein ausreichendes Marktvertrauen aufrechterhalten wird ('Marktvertrauenspuffer').

Kommt der vorhergehende Unterabsatz zur Anwendung, so wird der Betrag des Marktvertrauenspuffers der kombinierten Kapitalpufferanforderung nach Artikel 128 Nummer 6 der Richtlinie 2013/36/EU gleichgesetzt, mit Ausnahme der Anforderung nach Buchstabe a jener Bestimmung, die nach Ausübung der Befugnis nach Artikel 21 und nach Abwicklung der Abwicklungsgruppe anwendbar würde.

Dieser Betrag wird nach unten korrigiert, wenn der Ausschuss – nach Anhörung der zuständigen Behörde – feststellt, dass es durchführbar und glaubwürdig ist, dass ein geringerer Betrag ausreicht, um das Marktvertrauen sicherzustellen und sowohl die Fortführung kritischer wirtschaftlicher Funktionen des Instituts als auch den Zugang zu Finanzmitteln sicherzustellen, ohne dass eine außerordentliche finanzielle Unterstützung erforderlich wäre, die über die Beiträge aus den Abwicklungsfinanzierungsmechanismen gemäß Artikel 76 Absatz 3 und Artikel 27 Absatz 7 hinausgeht, nachdem die Ausübung der Befugnis nach Artikel 21 und die Abwicklung der Abwicklungsgruppe erfolgt ist. Dieser Betrag wird nach oben korrigiert, wenn der Ausschuss – nach Anhörung der zuständigen Behörde – feststellt, dass ein höherer Betrag notwendig ist, um für einen angemessenen Zeitraum, der nicht länger als ein Jahr ist, ein ausreichendes Marktvertrauen aufrecht zu erhalten und sowohl die Fortführung kritischer wirtschaftlicher Funktionen des Instituts als auch den Zugang zu Finanzmitteln sicherzustellen, ohne dass über die Beiträge aus den Abwicklungsfinanzierungsmechanismen gemäß Artikel 76 Absatz 3 und Artikel 27 Absatz 7 hinaus eine außerordentliche finanzielle Unterstützung erforderlich wäre.

(5) Geht der Ausschuss davon aus, dass bestimmte Kategorien berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach allgemeinem Ermessen gemäß Artikel 27 Absatz 5 vollständig oder teilweise vom Bail-in ausgeschlossen werden oder im Rahmen einer partiellen Übertragung vollständig auf einen übernehmenden Rechtsträger übertragen werden könnten, so wird die in Artikel 12a Absatz 1 genannte Anforderung mit anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten erfüllt, die ausreichen, um

- a) die gemäß Artikel 27 Absatz 5 ausgeschlossenen Verbindlichkeiten zu decken;
- b) die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen zu gewährleisten.

(6) Der Beschluss des Ausschusses, im Rahmen des vorliegenden Artikels eine Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu verhängen, umfasst eine entsprechende Begründung einschließlich einer umfassenden Bewertung der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Elemente, und wird unverzüglich überprüft, um jegliche Änderungen der Höhe der in Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU genannten Anforderung zu berücksichtigen.

(7) Für die Zwecke der Absätze 3 und 4 sind die Kapitalanforderungen so auszulegen, wie es die zuständigen Behörden bei der Anwendung der Übergangsbestimmungen tun, die in Teil 10 Titel I Kapitel 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in den nationalen Rechtsvorschriften zur Ausübung der Optionen, die den zuständigen Behörden im Rahmen dieser Verordnung zur Verfügung stehen, festgelegt sind.

Artikel 12e

*Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige
Verbindlichkeiten für Abwicklungseinheiten von G-SRI und bedeutende
Tochterunternehmen von Nicht-EU-G-SRI*

(1) Die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einer Abwicklungseinheit, bei der es sich um ein G-SRI oder einen Teil eines G-SRI handelt, besteht aus

- a) den in den Artikeln 92a und 494 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Anforderungen; und
- b) jeglicher zusätzlichen Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die von dem Ausschuss gemäß Absatz 2 eigens für das Unternehmen festgelegt wurde und mit Verbindlichkeiten zu erfüllen ist, die den in Artikel 12c genannten Bedingungen genügen.

(1a) Für ein Unternehmen, das der in den Artikeln 92b und 494 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Anforderung unterliegt, besteht die Anforderung gemäß Artikel 12a Absatz 1 aus Folgendem:

- a) den in den Artikeln 92b und 494 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Anforderungen; und
- b) jeglicher zusätzlichen Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die von der Abwicklungsbehörde gemäß Absatz 2 festgelegt wurde und mit Verbindlichkeiten zu erfüllen ist, die den in Artikel 12h genannten Bedingungen genügen.

- (2) Der Ausschuss stellt eine zusätzliche Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 1a Buchstabe b nur,
- a) wenn die in Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 1a Buchstabe a genannte Anforderung nicht ausreicht, um die in Artikel 12d festgelegten Bedingungen zu erfüllen; und
 - b) in einem solchen Umfang, dass die Erfüllung der Bedingungen nach Artikel 12d sichergestellt ist.
- (3) Der Beschluss des Ausschusses, gemäß Absatz 1 Buchstabe b eine zusätzliche Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten vorzuschreiben, umfasst eine Begründung samt einer vollständigen Bewertung der in Absatz 2 genannten Elemente und wird unverzüglich überprüft, um jeglichen Änderungen in Bezug auf die für die Abwicklungsgruppe geltende Höhe der in Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU genannten Anforderung Rechnung zu tragen.

Artikel 12g

Anwendung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten auf Abwicklungseinheiten

- (1) Abwicklungseinheiten kommen den in den Artikeln 12c bis 12f festgelegten Anforderungen auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe nach.
- (2) Die in Artikel 12a Absatz 1 genannte Anforderung an eine in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassene Abwicklungseinheit auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe wird auf der Grundlage der Anforderungen nach den Artikeln 12c bis 12f und abhängig davon, ob die Tochterunternehmen der Gruppe in Drittländern dem Abwicklungsplan zufolge getrennt abzuwickeln sind, von dem Ausschuss nach Anhörung der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde – sofern diese nicht mit dem Ausschuss identisch ist – und der konsolidierenden Aufsichtsbehörde festgelegt.

(3) Im Falle von Abwicklungsgruppen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 24b Buchstabe b beschließt der Ausschuss je nach den Merkmalen des Solidaritätsmechanismus und der bevorzugten Abwicklungsstrategie, wie die Einheiten der Abwicklungsgruppe den Anforderungen gemäß Artikel 12d Absätze 3 und 3a nachkommen müssen, um zu gewährleisten, dass die Abwicklungsgruppe als Ganzes den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 nachkommt.

Artikel 12h

Anwendung der Anforderungen auf Unternehmen, bei denen es sich nicht um Abwicklungseinheiten handelt

(1) Institute, die Tochterunternehmen einer Abwicklungseinheit oder einer Einheit eines Drittlands und selbst keine Abwicklungseinheiten sind, oder Unternehmen, die nicht Artikel 12g Absatz 3 unterliegen, kommen den in den Artikeln 12d und 12f festgelegten Anforderungen auf Einzelunternehmensbasis nach.

Nach Konsultation der zuständigen Behörden und der EZB kann der Ausschuss beschließen, die in diesem Artikel festgelegte Anforderung auf ein Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b anzuwenden, das ein Tochterunternehmen einer Abwicklungseinheit und selbst keine Abwicklungseinheit ist.

Abweichend von Unterabsatz 1 kommen Mutterunternehmen, die selbst keine Abwicklungseinheiten sind und Tochterunternehmen von Drittlandsunternehmen sind, den in den Artikeln 12e bis 12g festgelegten Anforderungen auf konsolidierter Basis nach.

Abwicklungsgruppen, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 24b Buchstabe b ermittelt wurden, Kreditinstitute, die einer Zentralorganisation zugeordnet sind, und eine Zentralorganisation, die keine Abwicklungseinheiten sind, sowie Kreditinstitute, die einer Zentralorganisation zugeordnet sind, und eine Zentralorganisation, die Abwicklungseinheiten sind, aber nicht Artikel 12g Absatz 3 unterliegen, kommen den in Artikel 12d festgelegten Anforderungen auf Einzelunternehmensbasis nach.

Für ein in diesem Absatz genanntes Unternehmen wird die in Artikel 12a Absatz 1 genannte Anforderung anhand der in Artikel 12d festgelegten Anforderungen bestimmt.

(2) Die in Artikel 12a Absatz 1 genannte Anforderung an Unternehmen im Sinne von Absatz 1 erfüllt die in Absatz 3 dargelegten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit.

(3) Die in Artikel 12a Absatz 1 genannte Anforderung wird mit einem oder mehreren der folgenden Elemente erfüllt:

a) Verbindlichkeiten,

i) die an die Abwicklungseinheit begeben und von dieser erworben werden, entweder direkt oder indirekt über andere Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe, die die Verbindlichkeiten von dem diesem Artikel unterliegenden Unternehmen erworben haben, oder von einem vorhandenen Anteilseigner, der nicht Teil derselben Abwicklungsgruppe ist, sofern die Kontrolle des Tochterunternehmens durch die Abwicklungseinheit durch die Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung nach Artikel 21 nicht beeinträchtigt wird;

ii) die die in Artikel 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit erfüllen, mit Ausnahme jener des Artikels 72b Absatz 2 Buchstaben b, c, k, l und m und des Artikels 72b Absätze 3 bis 5;

iii) die in regulären Insolvenzverfahren denselben Rang einnehmen wie Eigenmittelinstrumente oder einen niedrigeren Rang einnehmen als Verbindlichkeiten, die die Bedingung gemäß Ziffer i nicht erfüllen und für die Eigenmittelanforderungen nicht berücksichtigt werden können;

iv) die den Befugnissen zur Herabschreibung oder Umwandlung gemäß Artikel 21 unterliegen, die mit der Abwicklungsstrategie der Abwicklungsgruppe im Einklang stehen und insbesondere die Kontrolle des Tochterunternehmens durch die Abwicklungseinheit nicht beeinträchtigen;

v) deren Erwerb weder direkt noch indirekt durch das diesem Artikel unterliegende Unternehmen finanziert wird;

vi) für die Bestimmungen gelten, die weder explizit noch implizit erkennen lassen, dass das diesem Artikel unterliegende Unternehmen die Verbindlichkeiten – außer im Falle der Insolvenz oder Liquidation des Unternehmens – kündigen, tilgen, zurückkaufen bzw. vorzeitig zurückzahlen wird, und das Unternehmen gibt auch anderweitig keinen dahingehenden Hinweis;

vii) für die Bestimmungen gelten, die dem Inhaber nicht das Recht verleihen, die planmäßige künftige Auszahlung von Zinsen oder des Kapitalbetrags zu beschleunigen, außer im Falle der Insolvenz oder Liquidation des diesem Artikel unterliegenden Unternehmens;

viii) für die gilt, dass die Höhe der auf die Verbindlichkeiten gegebenenfalls fälligen Ausschüttungszahlungen nicht aufgrund der Bonität des diesem Artikel unterliegenden Unternehmens oder seines Mutterunternehmens angepasst wird;

b) Eigenmittelinstrumenten,

i) die an Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe begeben und von diesen erworben werden; oder

ii) die an Unternehmen begeben und von diesen erworben werden, die nicht derselben Abwicklungsgruppe angehören, sofern die Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung gemäß Artikel 21 die Kontrolle des Tochterunternehmens durch die Abwicklungseinheit nicht beeinträchtigt.

(4) Der Ausschuss kann zulassen, dass die Anforderung ganz oder teilweise mittels einer Garantie erfüllt wird, die von der Abwicklungseinheit gestellt wird und folgende Voraussetzungen erfüllt:

a) Sowohl das Tochterunternehmen als auch die Abwicklungseinheit sind in demselben teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassen und sind Teil derselben Abwicklungsgruppe;

b) die gestellte Garantie entspricht in ihrer Höhe zumindest der zu deckenden Anforderung;

- c) die Garantie wird fällig, wenn das Tochterunternehmen seine Schulden oder andere Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht bedienen kann oder wenn in Bezug auf das Tochterunternehmen eine Feststellung gemäß Artikel 21 Absatz 3 getroffen wurde, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt;
- d) die Garantie wird zu mindestens 50 % ihres Betrags über eine Finanzsicherheit im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2002/47/EG besichert;
- e) die Sicherheit, mit der die Garantie unterlegt ist, erfüllt die Anforderungen nach Artikel 197 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und reicht nach angemessen konservativen Sicherheitsabschlägen aus, um den Garantiebetrug vollständig zu decken;
- f) die Sicherheit, mit der die Garantie unterlegt ist, ist unbelastet und dient insbesondere nicht als Sicherheit für andere Garantien;
- g) die Sicherheit verfügt über eine effektive Laufzeit, die dieselbe Anforderung an die Laufzeit erfüllt wie jene, die in Artikel 72c Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannt ist; und
- h) es bestehen keinerlei rechtliche, regulatorische oder operative Hürden für die Übertragung der Sicherheit von der Abwicklungseinheit an das betreffende Tochterunternehmen, auch dann nicht, wenn in Bezug auf die Abwicklungseinheit Abwicklungsmaßnahmen getroffen werden. Auf Anforderung des Ausschusses stellt die Abwicklungseinheit ein unabhängiges, schriftliches und mit einer Begründung versehenes Rechtsgutachten bereit oder weist auf andere Weise glaubhaft nach, dass keinerlei rechtliche, regulatorische oder operative Hürden für die Übertragung der Sicherheit an das betreffende Tochterunternehmen bestehen.

Artikel 12i

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Unternehmen, die selbst keine Abwicklungseinheiten sind

- (1) Der Ausschuss kann ein in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassenes Tochterunternehmen einer Abwicklungseinheit vollständig von der Anwendung des Artikels 12h ausnehmen, wenn
 - a) sowohl das Tochterunternehmen als auch die Abwicklungseinheit in demselben teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassen und Teil derselben Abwicklungsgruppe sind;
 - b) die Abwicklungseinheit die in Artikel 12g genannte Anforderung erfüllt;
 - c) kein wesentliches praktisches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch die Abwicklungseinheit an das Tochterunternehmen, in Bezug auf das eine Feststellung gemäß Artikel 21 Absatz 3 getroffen wurde, vorhanden oder abzusehen ist, insbesondere wenn in Bezug auf die Abwicklungseinheit Abwicklungsmaßnahmen getroffen werden.

- (2) Der Ausschuss kann ein in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassenes Tochterunternehmen einer Abwicklungseinheit vollständig von der Anwendung des Artikels 12h ausnehmen, wenn
 - a) sowohl das Tochterunternehmen als auch sein Mutterunternehmen, das keine Abwicklungseinheit ist, in demselben teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassen und Teil derselben Abwicklungsgruppe sind;
 - b) das Mutterunternehmen die Anforderung nach Artikel 12a Absatz 1 auf teilkonsolidierter Basis erfüllt;
 - c) kein wesentliches praktisches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch das Mutterunternehmen an das Tochterunternehmen, in Bezug auf das eine Feststellung gemäß Artikel 21 Absatz 3 getroffen wurde, vorhanden oder abzusehen ist, insbesondere wenn in Bezug auf das Mutterunternehmen Abwicklungsmaßnahmen getroffen werden.

Artikel 12i1

Ausnahmen für Kreditinstitute, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind

- (1) Der Ausschuss kann nach Maßgabe des nationalen Rechts eines teilnehmenden Mitgliedstaats ein oder mehrere Kreditinstitute, die ständig einer Zentralorganisation zugeordnet sind, von den Anforderungen gemäß Artikel 12g oder Artikel 12h ausnehmen, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die Kreditinstitute und die Zentralorganisation unterliegen der Beaufsichtigung durch dieselbe zuständige Behörde und sind in demselben Mitgliedstaat niedergelassen und Teil derselben Abwicklungsgruppe;
 - b) die Verbindlichkeiten der Zentralorganisation und der ihr angeschlossenen Institute sind gemeinsame Verbindlichkeiten oder die Verbindlichkeiten der angeschlossenen Institute werden von der Zentralorganisation in vollem Umfang garantiert;
 - c) die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sowie an Solvenz und Liquidität der Zentralorganisation sowie aller angeschlossenen Institute werden insgesamt auf der Grundlage konsolidierter Abschlüsse dieser Institute überwacht;
 - d) die Leitung der Zentralorganisation ist befugt, der Leitung der angeschlossenen Institute Weisungen zu erteilen; und
 - e) die entsprechende Abwicklungsgruppe erfüllt die in Artikel 12g Absatz 3 genannte Anforderung und
 - f) es ist kein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen der Zentralorganisation und den angeschlossenen Kreditinstituten im Fall der Abwicklung vorhanden oder abzusehen.

Artikel 12j

Verstöße gegen die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sowie gegen die Leitlinien

- (1) Der Ausschuss und andere zuständige Behörden gehen jedem Verstoß gegen die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach Artikel 12d oder Artikel 12e durch ein Unternehmen unter Rückgriff auf zumindest einen der folgenden Punkte nach:
 - a) Befugnisse zum Abbau bzw. zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit gemäß Artikel 10;
 - b) die in Artikel 104 der Richtlinie 2013/36/EG genannten Maßnahmen;
 - ba) die Befugnis gemäß Artikel 16a;
 - c) Frühinterventionsmaßnahmen gemäß Artikel 13;
 - d) Verwaltungssanktionen und andere Verwaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 110 und Artikel 111 der Richtlinie 2014/59/EU;
 - e) einer Bewertung, ob das Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, gemäß Artikel 18.

- (3) Der Ausschuss, die Abwicklungsbehörden und die zuständigen Behörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten konsultieren einander bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis e.

Artikel 12k

Übergangsregelungen und Regelungen nach Abwicklung

- (1) Abweichend von Artikel 12a Absatz 1 legt der Ausschuss für ein Unternehmen einen angemessenen Übergangszeitraum fest, um die Anforderungen gemäß den Artikeln 12g oder 12h oder eine Anforderung, die sich aufgrund der Anwendung von Artikel 12c Absatz 3, 4 oder 6 ergibt, je nach Anwendbarkeit, zu erfüllen. Die Frist für die Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 12g oder Artikel 12h oder gegebenenfalls einer Anforderung, die sich aufgrund der Anwendung von Artikel 12c Absatz 3, 4 oder 6 ergibt, endet am 1. Januar 2024.

Die Abwicklungsbehörde legt ein Zwischenziel für die Anforderungen gemäß den Artikeln 12g oder 12h oder für eine Anforderung, die sich aufgrund der Anwendung von Artikel 12c Absatz 3, 4 oder 6 ergibt, je nach Anwendbarkeit, fest, das ein Institut oder ein Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c und d bis zum 1. Januar 2022 erfüllen muss. Dieses Zwischenziel muss grundsätzlich gewährleisten, dass ein linearer Aufbau des Bestands an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und Eigenmitteln zur Erfüllung der Anforderung erfolgt.

Der Ausschuss kann eine Übergangsfrist festsetzen, die über den 1. Januar 2024 hinausgeht, wenn dies auf der Grundlage der in Absatz 4 genannten Kriterien hinreichend begründet und angemessen ist, wobei er Folgendes berücksichtigt:

- a) die Entwicklung der Finanzlage des Unternehmens,
- b) die Aussicht, dass das Unternehmen in der Lage sein wird, sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Artikel 12g oder 12h oder eine Anforderung, die sich aufgrund der Anwendung des Artikels 12c Absatz 3, 4 oder 6 ergibt, innerhalb einer angemessenen Frist erfüllt werden,
- c) ob das Unternehmen in der Lage ist, Verbindlichkeiten zu ersetzen, die die in den Artikeln 72b und 72c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, in Artikel 12c oder Artikel 12h Absatz 3 festgelegten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit oder Laufzeit nicht mehr erfüllen, ungeachtet dessen, ob dieses Unvermögen idiosynkratischer Natur ist oder auf generelle Marktstörungen zurückzuführen ist.

(1a) Die Frist für die Erfüllung der Mindesthöhe der Anforderungen gemäß Artikel 12d Absätze 3a und 3b endet am 1. Januar 2022.

(1b) Die Mindesthöhe der Anforderung gemäß Artikel 12d Absätze 3a und 3b gilt nicht

- a) für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Tag, an dem sich die Abwicklungseinheit in der Lage gemäß Artikel 12d Absatz 3a oder 3b befindet;
- b) für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Tag, an dem der Ausschuss das Bail-in-Instrument angewandt hat;
- c) für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Tag, an dem die Abwicklungseinheit eine alternative Maßnahme der Privatwirtschaft nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b eingeführt hat, durch die Kapitalinstrumente und andere Verbindlichkeiten herabgeschrieben oder in hartes Kernkapital umgewandelt worden sind, um die Abwicklungseinheit ohne Anwendung von Abwicklungsinstrumenten zu rekapitalisieren.

(2) Abweichend von Artikel 12a Absatz 1 legen die Abwicklungsbehörden einen angemessenen Übergangszeitraum für ein Unternehmen fest, um die Anforderungen nach Artikel 12g oder 12h oder eine Anforderung, die sich aufgrund der Anwendung von Artikel 12c Absatz 3, 4 oder 6 ergibt, je nach Anwendbarkeit, zu erfüllen, auf das Abwicklungsinstrumente und/oder die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten angewandt werden.

- (3) Für die Zwecke der Absätze 1, 1a und 2 teilt der Ausschuss dem Unternehmen während der Übergangszeit für jeden Zeitraum von 12 Monaten eine geplante MREL mit, um ihm einen schrittweisen Aufbau seiner Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit zu erleichtern. Am Ende des Übergangszeitraums entspricht die MREL dem gemäß Artikel 12d Absätze 3a und 3b, Artikel 12g und 12h sowie Artikel 12c Absatz 3, 4 oder 6 – je nach Anwendbarkeit – festgesetzten Betrag.
- (4) Bei der Festlegung des Übergangszeitraums berücksichtigen die Abwicklungsbehörden Folgendes:
- a) das Überwiegen von Einlagen und das Fehlen von Schuldtiteln in dem Refinanzierungsmodell;
 - b) den Zugang zu den Kapitalmärkten für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten;
 - c) die Abhängigkeit vom harten Kernkapital zur Erfüllung der Anforderung nach Artikel 12g.
- (5) Vorbehaltlich des Absatzes 1 wird der Ausschuss nicht daran gehindert, den Übergangszeitraum oder die geplante MREL nach Absatz 3 anschließend zu überarbeiten."

6. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Ausschuss leitet für ein Mutterunternehmen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b eine Abwicklungsmaßnahme ein, wenn die in Artikel 18 Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Auch dann, wenn ein Mutterunternehmen die in Artikel 18 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Ausschuss über eine Abwicklungsmaßnahme in Bezug auf dieses Mutterunternehmen entscheiden, sofern dieses eine Abwicklungseinheit ist und sofern ein oder mehrere seiner Tochterunternehmen, bei denen es sich um Institute, nicht aber um Abwicklungseinheiten handelt, die in Artikel 18 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen und ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten so beschaffen sind, dass ihr Ausfall eine Bedrohung für ein Institut oder die Gruppe als Ganzes bewirkt, und eine Abwicklungsmaßnahme in Bezug auf dieses Mutterunternehmen für die Abwicklung solcher Tochterunternehmen, bei denen es sich um Institute handelt, oder für die Abwicklung der Gruppe als Ganzes erforderlich ist."

7. "Relevanten Kapitalinstrumenten" in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b wird durch "relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach Artikel 12h Absatz 3 Buchstabe a" ersetzt.

7a. Nach Artikel 18 Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

"(1a) Der Ausschuss kann ein Abwicklungskonzept gemäß Artikel 18 Absatz 1 in Bezug auf eine Zentralorganisation und alle ihr angeschlossenen Kreditinstitute festlegen, wenn die Zentralorganisation und die ihr angeschlossenen Kreditinstitute als Ganzes die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis c erfüllen."

8. Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) wenn die Befugnis nach Artikel 21 Absatz 7, relevante Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten herabzuschreiben oder umzuwandeln, ausgeübt wird, der fundierten Entscheidung über den Umfang der Löschung oder der Verwässerung von Eigentumstiteln und über den Umfang der Herabschreibung oder Umwandlung der relevanten Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten."

9. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Herabschreibung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten"

b) "Kapitalinstrumenten" in Absatz 1 Satz 1 wird durch "Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten" ersetzt;

c) "Kapitalinstrumente" in Absatz 1 Buchstabe b wird durch "Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten" ersetzt;

d) "Kapitalinstrumente" in Absatz 3 Buchstabe b wird durch "Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten" ersetzt;

e) "Kapitalinstrumenten" in Absatz 8 Unterabsatz 2 wird durch "Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten" ersetzt.

f) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Wenn eine oder mehrere der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind, legt der Ausschuss nach dem Verfahren des Artikels 18 fest, ob die Befugnisse zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten unabhängig oder nach dem Verfahren des Artikels 18 zusammen mit einer Abwicklungsmaßnahme auszuüben sind.

Die Befugnis, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten unabhängig von Abwicklungsmaßnahmen herabzuschreiben oder umzuwandeln, darf nur bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgeübt werden, die die in Artikel 12h Absatz 3 Buchstabe a genannten Voraussetzungen erfüllen, mit Ausnahme der Voraussetzung in Bezug auf die Restlaufzeit der Verbindlichkeiten, und muss, sofern sie ausgeübt wird, mit Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe g im Einklang stehen. Nach der Ausübung der Befugnis, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten unabhängig von Abwicklungsmaßnahmen herabzuschreiben oder umzuwandeln, wird die Bewertung nach Artikel 20 Absatz 16 vorgenommen und Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe e findet Anwendung.

Wurden relevante Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten von der Abwicklungseinheit indirekt über andere Unternehmen in derselben Abwicklungsgruppe erworben, so wird die Befugnis zur Herabschreibung und Umwandlung zusammen mit derselben Befugnis auf Ebene des Mutterunternehmens des betreffenden Unternehmens oder nachfolgender Mutterunternehmen, die keine Abwicklungseinheiten sind, ausgeübt, sodass die Verluste tatsächlich auf das betreffende Unternehmen übertragen werden und dieses durch die Abwicklungseinheit rekapitalisiert wird.

Wird eine Abwicklungsmaßnahme in Bezug auf eine Abwicklungseinheit oder – unter außergewöhnlichen Umständen abweichend vom Abwicklungsplan – in Bezug auf ein Unternehmen, das keine Abwicklungseinheit ist, getroffen, so wird der Betrag, der auf Ebene eines solchen Unternehmens gemäß Artikel 21 Absatz 10 verringert, herabgeschrieben oder umgewandelt wird, auf die Schwellenwerte angerechnet, die gemäß Artikel 27 Absatz 7 Buchstabe a für das betreffende Unternehmen gelten."

g) In Absatz 10 wird folgender Buchstabe angefügt:

"d) Der Nennwert der in Absatz 7 genannten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten wird — je nachdem, welcher Wert niedriger ist — in dem zur Verwirklichung der Abwicklungsziele nach Artikel 14 erforderlichen Maß oder im Maß der Kapazität der relevanten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten herabgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt oder beides."

11. Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

"f) Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als sieben Tagen gegenüber Systemen oder Betreibern von Systemen, die gemäß der Richtlinie 98/26/EG benannt wurden, oder gegenüber deren Teilnehmern und die aus der Teilnahme an einem solchen System resultieren oder gegenüber zentralen Gegenparteien aus Drittländern, die von der ESMA anerkannt wurden;"

12. In Artikel 27 Absatz 3 wird folgender Buchstabe h eingefügt:

"h) Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, die Teil derselben Abwicklungsgruppe, aber selbst keine Abwicklungseinheit sind, unabhängig von ihrer Laufzeit, außer wenn diese Verbindlichkeiten einen niedrigeren Rang einnehmen als gewöhnliche unbesicherte Verbindlichkeiten nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften des teilnehmenden Mitgliedstaats, wodurch die Rangfolge der Forderungen am [Geltungsbeginn dieser Verordnung] festgelegt wird.

Findet der oben genannte Unterabsatz Anwendung, so bewertet der Ausschuss, ob der Betrag der Instrumente, die die Anforderungen des Artikels 12h Absatz 3 erfüllen, ausreicht, um die Umsetzung der bevorzugten Abwicklungsstrategie zu unterstützen."

12a. In Artikel 27 Absatz 5 wird nach dem letzten Unterabsatz folgender Unterabsatz eingefügt:

"Der Ausschuss bewertet sorgfältig, ob Verbindlichkeiten gegenüber Instituten oder Unternehmen, die Teil derselben Abwicklungsgruppe, selbst aber keine Abwicklungseinheit sind, und die nicht von der Anwendung der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse nach Absatz 3 Buchstabe h ausgenommen sind, gemäß den Buchstaben a bis d des genannten Absatzes entweder ganz oder teilweise ausgeschlossen werden sollten, um die wirksame Durchführung der Abwicklungsstrategie sicherzustellen."

13. In Artikel 31 Absatz 2 wird "Artikel 45 Absätze 9 bis 13" durch "Artikel 45h" ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Diese Änderungsverordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

(2) Sie ist spätestens 18 Monate nach ihrem Inkrafttreten anzuwenden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident